



**TOP:**

# Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

## Antrag

SPD-Fraktion

**Vorl.Nr.:** A/2013/01976

**Datum:** 26.09.2013

Gremium	Sitzung am		
Rat	09.10.2013	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim (SPD-Fraktion vom 23.09.2013)

### Antragstext

Der Rat der Stadt Meckenheim möge folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschließen:

Geltende Fassung	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 7 Abs. 2:</b> Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten</li><li>b) Liegenschaften,</li><li>c) Auftragsvergaben, Vertragsangelegenheiten und Rechtsgeschäfte,</li><li>d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</li><li>e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</li><li>f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW)</li></ul> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss gebieten.</p> <p>-</p>	<p><b>§ 7 Abs. 2:</b> Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten</li><li>b) Auftragsvergaben,</li><li>c) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</li><li>d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</li><li>e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW)</li></ul> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss gebieten.</p> <p>§ 7 Abs. 2a: Im Einzelfall darf die Öffentlichkeit in Liegenschaftssachen, Vertragsangelegen-</p>

heiten und bei sonstigen Rechtsgeschäften ausgeschlossen werden, wenn schützenswerte Interessen einzelner an einer nichtöffentlichen Behandlung oder Belange des öffentlichen Wohls das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen.

§ 7 Abs. 6:

Soweit nichtöffentlich zu beratende Angelegenheiten ein allgemeines Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, ist im öffentlichen Teil der Sitzung durch eine Verwaltungsmitteilung über die wesentlichen nicht der Geheimhaltung unterliegenden Inhalte zu informieren. Soweit die Gründe für eine nichtöffentliche Beratung dies erlauben, sind Ergebnisse nichtöffentlicher Beratungen und Beschlüsse unverzüglich durch den Bürgermeister zu veröffentlichen. Die Notwendigkeit nichtöffentlicher Beratung einer Angelegenheit nach Abs. 2a ist durch Verwaltungsvorlage zu begründen.

## Begründung

siehe Antrag der SPD-Fraktion

Meckenheim, den 26.09.2013

Dr. Brigitte Kuchta  
Fraktionsvorsitzende

### Anlage:

Antrag der SPD-Fraktion vom 23.09.2013

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen